



14. Juli 2011

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für die Beratung zum Konzessionierungsverfahren

**Eilentscheidung des Bürgermeisters**  
**gem. § 65 Abs. 4 GO**

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

**Begründung:**

Für die anwaltliche Beratung im Konzessionierungsverfahren sind höhere Aufwendungen als geplant angefallen. Das Produktsachkonto ist mit Eintreffen der letzten Rechnung (16.213,75 €) ausgeschöpft. Die Überschreitung durch diese Rechnung beträgt 8.206,48 €. Insgesamt wird eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 10.507,27 € beantragt, da laut Auskunft der Berater Becker, Büttner, Held noch Kosten in Höhe von ca. 2.500,00 € auf die Stadt zukommen. Die Deckung kann durch das PSK für die Beiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände gewährleistet werden.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO zur Zustimmung vorgelegt.

Herr Siepert  
1. Stadtrat